

§ 10

Handhaben von Schürgeräten

(1) Schürgeräte und Werkzeuge sind so zu lagern, daß sie nicht über die Umgrenzungslinie der Triebfahrzeuge hinausragen und nicht herabfallen können.

(2) Bei der Benutzung von Schürgeräten ist zu beachten, daß sie nicht über die Umgrenzungslinie des Fahrzeuges hinausragen, an Masten, Bauten oder Fahrzeugen anschlagen und durch sie niemand verletzt werden kann. Das Werbeblatt für Unfallverhütung Nr. 4 der Deutschen Reichsbahn „Wenden des Schürgerätes auf der Lokomotive“ ist zu beachten.

§ 11

Fahrten im Tunnel

(1) Bei Strecken mit Tunneln ist das Feuer möglichst so zu halten, daß starke Rauchbildung in den Tunneln vermieden wird.

(2) Der Führerstand ist vor dem Befahren des Tunneln zu beleuchten, ferner ist Spitzensignal zu führen. Vor Einfahrt in den Tunnel ist ein Achtungssignal zu geben.

§ 12

Heizung

(1) Die Dampfheizung ist vor dem Abkuppeln von Lokomotiven oder Wagen rechtzeitig abzustellen. Die zugehörigen Absperrhähne der Hauptdampfleitung sind zu schließen; erst dann ist die Heizkupplung vorsichtig zu lösen.

(2) Nach dem Lösen der Heizkupplung sind die Absperrhähne der Dampfheizung an den Lokomotiven und Heizkesseln sofort wieder vorsichtig zu öffnen.

(3) Eine gleichzeitige Heizung des Zuges durch Triebfahrzeug und Vorheizanlage ist verboten.

§ 13

Auf- und Absteigen bei Triebfahrzeugen

(1) Auf freier Strecke oder im Bahnhofsgelände ist vor dem Absteigen bei Triebfahrzeugen stets zu beachten, ob sich Fahrzeuge in gefährdender Weise nähern oder ob fest eingebaute Anlagen wie Wasserstände oder andere Gegenstände beim Absteigen hinderlich sein können.

(2) Das Absteigen darf nur rückwärts unter Benutzung beider Griffstangen und ohne Mitnahme von Werkzeugen oder sonstigen Gegenständen geschehen. Werden Werkzeuge benötigt, so sind sie von der Lok herunterzureichen.

(3) Zum Ankuppeln der Zuglok an den Zug darf der Lokheizer den Führerstand erst verlassen, nachdem die Lok am Zuge zum Stillstand gekommen ist und sich die Puffer der Lok und des ersten Wagens des Zuges berühren.

§ 14

Vorschriften für Triebfahrzeuge auf elektrisch betriebenen Strecken

- (1) a) Unter Fahrleitungen dürfen Kessel und sonstige hochliegende Teile der Lokomotiven und Tender nicht bestiegen werden. Es ist verboten, über die Kohlen zum Wassereinlauf des Tenders zu steigen, Laufstege an der Rückwand der Tender und Tenderlokomotiven zu betreten und den Sandkasten zu öffnen.

b) Beim Wassernehmen dürfen Tender und Tenderlokomotiven unter Fahrleitungen nur bis zu einer Höhe bestiegen werden, daß mindestens noch 1,5 m Abstand von der Fahrleitung verbleibt. Besonders gefährdete Stellen oder die zu ihnen führenden Aufstiege sind durch rote Blitzpfeile (DIN DEV 6) zu kennzeichnen.

(2) Beim Gebrauch der Schürgeräte, beim Nässen und Verholzen der Kohlen ist größte Vorsicht erforderlich. Lange Schürgeräte dürfen unter Fahrleitungen grundsätzlich nicht gewendet werden. Beim Nässen der Kohlen darf die Fahrleitung nicht angespritzt werden. Auch das Spritzen in der Nähe der Fahrleitung, starkes Qualmen sowie die Bedienung des Hilfsbläfers sind verboten.

(3) Auf Gleichstrombahnen mit Stromschiene ist die Dampfstrahlpumpe auf der Stromschienseite nicht zu benutzen.

Das Entleeren von Wassereimern vom Führerstand aus ist verboten.

Verhalten an den Lokbehandlungsanlagen

§ 15

(1) Halten die Triebfahrzeuge zum Bekohlen, Wassernehmen und Ausschlacken, so sind sie gegen unbeabsichtigtes Fortrollen zu sichern. Für das Anfahren gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Buchstaben a, b, d, e, f.

(2) Während des Bekohlens darf sich niemand unter dem Greifer, dem Kohlenhund oder in unmittelbarer Nähe des Tenders, besonders aber nicht in dem Raum zwischen Tender und Rampe, aufhalten. Das Heizmaterial ist auf dem Tender so zu lagern, daß Stücke nicht herabfallen können. Die Fußtritte und Laufbleche sind von Kohlen zu säubern.

(3) Während dieser Arbeiten hat sich der Beschäftigte auf dem Tender so zu stellen, daß er bei unerwarteten Stößen nicht herabfallen oder verletzt werden kann.

(4) Steht der Wasserkran zwischen den Gleisen, so ist vor dem Schwenken des Auslegers festzustellen, ob sich in Nachbargleisen Fahrzeuge nähern. Nach dem Wassernehmen sind der Kran- und der Gelenkausleger festzustellen und die Wasserkästen decke! zu schließen.

§ 16

(1) Beim Ausschlacken sind die Aschkastenklappen und die Rauchkammertür zu schließen; der Hilfsbläser ist soweit anzustellen, wie es zur sicheren Absaugung der entstehenden Gase erforderlich ist.

(2) Schlackensümpfe sind durch Umwehungen oder andere Einrichtungen zu sichern, damit niemand hineinstürzen kann.

(3) Dem Lokpersonal ist es grundsätzlich verboten, die Fördereinrichtungen der Bekohlungsanlagen zu bedienen. Eine Ausnahme ist nur zulässig bei Lokstationen, die keine Kohlenlader haben.

Verhalten auf Werk- und Bahnhofsgleisen**— Werkgleise —**

§ 17

Alle Gleise, die den Reichsbahnausbesserungswerken, Bahnbetriebswerken und Bahnbetriebswagenwerken von den Bahnhöfen zur Reparatur von Fahrzeugen ständig zur Verfügung gestellt werden, sind Werkgleise,